

## **Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung)**

für den Betrieb der Automatensalons der ADMIRAL Casinos & Entertainment AG („ACE“) in Niederösterreich

### **1. Grundsatz**

Für die Besucher der Automatensalons der ACE gelangen neben den Spielbedingungen, die vom Besucher am Bildschirm oder durch Tastendruck am Glücksspielautomaten bestätigt und akzeptiert werden, sowohl die Allgemeinen Wettbestimmungen als auch die Besuchs- und Spielordnung (Hausordnung) verbindlich zur Anwendung.

Mit dem Betreten eines Automatensalons der ACE wird die Hausordnung, die im Bereich der Gästeregistrierung ausgehängt wird, von jedem Besucher anerkannt.

### **2. Ausweispflicht und Registrierung**

Der Besuch eines Automatensalons ist ausschließlich volljährigen Personen, denen kein Zutrittsverbot auferlegt wurde, gestattet. Der Gast hat seine Identität bei jedem einzelnen Besuch eines Automatensalons der ACE durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Als gültiger amtlicher Lichtbildausweis gilt ein von einer Behörde ausgestelltes Dokument, das mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen ist und den Namen, das Geburtsdatum und die Unterschrift der Person sowie die ausstellende Behörde enthält und gültig ist.

Im Zuge der erstmaligen Registrierung eines Besuchers in einem Automatensalon der ACE erhält der Gast die AdmiralCard. Mit Entgegennahme der AdmiralCard erkennt der Kunde die gleichzeitig überreichten AdmiralCard Nutzungsbedingungen an. Die AdmiralCard ist Teil des AdmiralCard-Ampelsystems, das entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Anzahl der Besuche eines Gastes sowie dessen Spielzeit erfasst. Die Inbetriebnahme eines Glücksspielautomaten ist nur mit einer gültigen AdmiralCard in Kombination mit einem Zahlencode (PIN) möglich. Der PIN wird bei der Registrierung vom Kunden festgelegt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zutritt und Teilnahme am Spiel und/oder Registrierung des Besuchers.

### **3. Problematisches Spielverhalten**

Entsteht die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität der Teilnahme eines Spielers am Spiel sein Existenzminimum gefährden, wird eine Bonitätsauskunft bei einer unabhängigen Einrichtung, die solche Auskünfte erteilt, eingeholt. Basierend auf den Meldungen des AdmiralCard-Ampelsystems werden von den Mitarbeitern der ACE Spielerschutzmaßnahmen wie Warngespräche oder Spielersperren gesetzt.

Informationen über die mögliche Gefahr einer Spielsucht sowie Adressen von kompetenten Beratungsstellen finden sich in den im Automatensalon zur freien Entnahme aufliegenden Informationsbroschüren.

#### **4. Hausfriedensrecht und Besitzstörung**

Als Besitzerin der gegenständlichen Automatensalons beansprucht die ACE sämtliche aus dem Besitzstand und dem Hausfrieden abgeleitete Rechte.

Das Hausfriedens- und das Besitzrecht erstreckt sich auch auf die dem Spielbereich gegebenenfalls angeschlossenen Lokalbereiche (z.B. Wettbüro, Cafe, Bar, Restaurant usw.).

Die ACE behält sich vor, jederzeit Personen vom Spielbetrieb auszuschließen bzw. den Zutritt zu den Automatensalons zu verweigern.

Entscheidungen der Leitung des Automatensalons sind nicht anfechtbar und sind diesen - wie auch den Anordnungen des Personals des Automatensalons - von den Gästen umgehend Folge zu leisten.

#### **5. Verantwortung für Schäden und Haftung**

Die ACE haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die ihren Gästen im Zuge eines Besuches durch Dritte zugefügt werden.

Die ACE schließt überdies jegliche Haftung als Betreiberin und Veranstalterin für Mängel, Fehlleistungen, Spieleinsatzverluste, sowie für Schäden aus sonstigen Anspruchsgrundlagen aus, sofern dies nicht zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen widerspricht.

#### **6. Allgemeine Pflichten der Gäste**

Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beeinflussung des Spiels oder des Spielergebnisses bzw. zum Erkennen der Spielsequenzen ist verboten. Das Erfassen, die Weiterleitung oder Vervielfältigung von Spielen, Spielabläufen oder Spielgegenständen unter Verwendung technischer Hilfsmittel wird ausdrücklich untersagt.

Die Besucher der Automatensalons haben in ihrem Verhalten und Auftreten Rücksicht auf andere Gäste zu nehmen und deren Aufenthalt nicht zu stören.

Das analoge oder digitale Herstellen von Bild- und / oder Tonsequenzen und Aufnahmen ist im Automatensalon strengstens und ausdrücklich untersagt. Aufzeichnungen jeglicher Art sind nach Aufforderung der Leitung des Spielsalons unverzüglich zu löschen. Bei Zuwiderhandeln behält sich die ACE rechtliche Schritte vor.

Es ist eine dem Spielbetrieb angemessene Kleidung zu wählen. Personen in Uniform haben nur in Ausübung ihres Dienstes oder mit Zustimmung der Leitung des Automatensalons Zutritt.

Das Betreten und Verweilen im Automatensalon in alkoholisiertem oder durch illegale Substanzen beeinträchtigtem Zustand ist ausdrücklich verboten.

Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.

Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist in den Automatensalons ausdrücklich untersagt. Im gegebenenfalls angeschlossenen Cafe, Restaurant oder Bar herrscht Konsumationspflicht. An alkoholisierte Personen dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.

## 7. Zutrittsverbot

Die ACE behält sich vor jederzeit - auch ohne Angabe von Gründen - ein Zutrittsverbot über Personen zu verhängen.

Die ACE lehnt den Abschluss jeglichen Spielvertrages mit einem Besucher, dem gegenüber das Zutrittsverbot ausgesprochen wurde oder der einen freiwilligen

Zutrittsverzicht erwirkte, von vornherein ab. Dies gilt auch für den Fall einer unter Missachtung oder Umgehung des Zutrittsverbotes bzw. des Zutrittsverzichtes erfolgenden tatsächlichen Teilnahme am Spiel. Der Besucher hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückzahlung getätigter Spieleinsätze.

Die ACE übernimmt im Zusammenhang mit dem Ausspruch des Zutrittsverbotes oder im Fall eines freiwilligen Zutrittsverzichtes keinerlei vertragliche Verpflichtung oder Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Dementsprechend lehnt die ACE auch jegliche Haftung für den Fall ab, dass es dem Besucher im Einzelfall unter Verstoß gegen das Zutrittsverbot oder des freiwilligen Zutrittsverzichtes gelingen sollte, am Spiel teilzunehmen.

Die ACE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche eigene Betriebe in Österreich oder Betriebe von konzernverbundenen Unternehmen über die Verhängung derartiger Verbote, insbesondere unter Angabe der Personalien des Besuchers, zu unterrichten.

## 8. Automatenspiel

Etwaige Mängel oder Fehler bei Glücksspielautomaten sind dem Servicepersonal unverzüglich mitzuteilen. An mangelhaften oder für mangelhaft gehaltenen Geräten darf nicht gespielt werden. Diese gelten sofort als gesperrte Glücksspielautomaten.

Es wird keine Haftung für die Funktion der Glücksspielautomaten welcher Art auch immer, sowie für die Auszahlung der Gewinne oder die Rückforderbarkeit von Spieleinsatzverlusten übernommen. Manipulierte, durch Fremdeinwirkung (z.B. rütteln, anheben etc.) oder technische Hilfsmittel beeinflusste Geräte gelten als gesperrt, unabhängig davon, ob der Gast von der Manipulation oder der Beeinflussung Kenntnis hat. Ein Anspruch auf Auszahlung von Gewinnen oder Rückforderung von Spieleinsatzverlusten besteht nicht. Ein bereits ausbezahlter Gewinn ist unverzüglich rückzuerstatten.

Bei einem technischen Gebrechen erfolgen die Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Cashtickets sind bis zu 24 Stunden und können, sobald das technische Gebrechen beseitigt wurde, jederzeit zur Auszahlung gebracht werden.

Die Spielbedingungen sind an den jeweiligen Glücksspielautomaten ausgewiesen. Mit dem Beginn des Spiels (Tastendruck oder gleichwertiges Eingabemittel) erkennt der Gast ausdrücklich an, dass die ausgewiesenen Spielbedingungen auch für den mit ihm zustande gekommenen einzelnen Spielvertrag verbindlich sind.

Vor Entnahme der AdmiralCard ist das vorhandene Guthaben vom Kunden zur Auszahlung zu bringen. Wird dies - aus welchem Grund immer - unterlassen, verfällt dieses zugunsten der ACE. Derartige Guthaben werden einem karitativen Zweck mit Fokus auf Spielsuchtprävention oder -behandlung gewidmet und in periodischen Abständen zur Auszahlung gebracht.

### **9. Außerordentliches Abbrechen des Automaten-spieles – Gefahr im Verzug**

Bei Gefahr im Verzug kann jedes Automaten-spiel seitens der Geschäftsleitung des Automaten-salons beendet und der Salon teilweise oder ganz geräumt werden. Den entsprechenden Anweisungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **10. Spielgeheimnis**

Die ACE ist zur Wahrung des Spielgeheimnisses verpflichtet. Insbesondere darf der Name eines Kunden nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 31 Glücksspielgesetz findet sinngemäße Anwendung.

### **11. Waffenverbot**

In sämtlichen Automaten-salons der ACE gilt generelles Waffenverbot.

### **12. Mitarbeiter und Spielteilnahme**

Mitarbeiter der ACE haben absolutes Spielverbot (Automaten-spiel und Abgabe von Wetten).

### **13. Sonstige Glücksspiele**

In den Automaten-salons dürfen keine anderen Glücksspiele oder Hasard-spiele durchgeführt bzw. abgehalten werden. Bei Verstoß wird ein Zutrittsverbot ausgesprochen und Anzeige erstattet.

### **14. Zahlungsmittel**

Einsätze können mittels Bargeld (Euro) oder mit von ACE zu diesem Zweck ausgegebenen Barcodetickets getätigt werden.

Die Gültigkeit der Barcodetickets beträgt ab Erstellungsdatum 24 Stunden.

### **15. Spielteilnahme innerhalb finanziellen Rahmens**

Die Teilnahme am Spiel ist ausschließlich durch Eigenmittel zu bestreiten. Das Verleihen von Geldmitteln, die Belehnung oder Verpfändung auf Zeit von Wertgegenständen (z.B. Armbanduhr) oder Sicherstellung mit Ausweisen (z.B. Reisepass) gegen Bar- oder Geldmittel sind strengstens verboten.

Eine Darlehensvergabe seitens der ACE und / oder seitens Mitarbeiter der ACE an Besucher ist ausgeschlossen und ausdrücklich verboten.

Für die Spielteilnahme ist jeder Spielteilnehmer selbst verantwortlich. Der Spielteilnehmer sollte mit Bedacht und innerhalb der jeweils finanziellen Verträglichkeit die Spielteilnahme gestalten.